

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach der Gemeindeordnung NRW

Rechtsanwalt
Christoph Schade
Stockumer Straße 30
59368 Werne



Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

§ 26 Abs.1 GO:

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Ein **Bürgerbegehren** ist der Antrag der BürgerInnen an die Verwaltung, einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Ein **Bürgerentscheid** ist die Abstimmung der Bürger über eine kommunalpolitische Sachfrage.



Zulässiger Inhalt eines BB

§ 26 Abs.1 GO:

Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

§ 26 V GO: BB **unzulässig** über...

Innere Organisation der Verwaltung

Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder...

Haushaltssatzung, Eröffnungsbilanz, Jahresabschluss...

Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind

die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen...

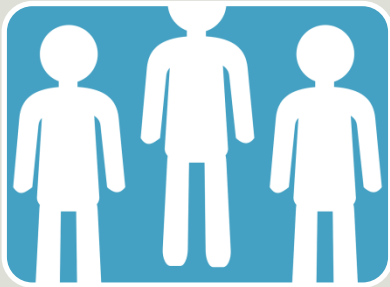
... mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens



Die Entscheidung
über die Einleitung
eines Bauleitplanes
kann mit dem BB
angegriffen werden!



§ 26 II GO: Die **Anmeldung (Mitteilung)**



Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit.

Anmeldung

Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der **Einleitung** eines Bürgerbegehrens behilflich.

Sie teilt eine Einschätzung der mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Kosten (**Kostenschätzung**) mit.

Danach **können** die Vertretungsberechtigten beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Vorprüfung



§ 26 II GO: Die **Vorprüfung**

Antrag auf Vorprüfung



= Antrag auf Feststellung
der Zulässigkeit



muss enthalten:

Kostenschätzung der Verwaltung

Entscheidungsfrage

Begründung

Benennung der Vertreter

25 Unterschriften von Unterstützern

§ 26 II GO: Die **Vorprüfung**



Die Einreichungsfrist wird durch den Antrag auf Vorprüfung gehemmt und läuft erst weiter, wenn die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt wurde.



Über den Antrag auf Vorprüfung hat der Rat innerhalb von 8 Wochen zu entscheiden.



Die Vorprüfung sollte unbedingt genutzt werden. Nach der Einreichung der Unterschriften ist für es die Behebung durch ein neues Bürgerbegehren meist zu spät.



§ 26 II GO: Der **Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Unterschriftenliste)**

... muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.

... muss die Kostenschätzung enthalten

... bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte)

... ist von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen.



§ 26 II GO: Der **Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids (Unterschriftenliste)**

... ist in Gemeinden bis 30.000 Einwohner von 8 % der Bürger* zu unterzeichnen (§ 26 IV GO).

§ 25 IV GO: Jede Liste mit Unterzeichnungen muss den vollen Wortlaut des Antrags enthalten.

Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft.

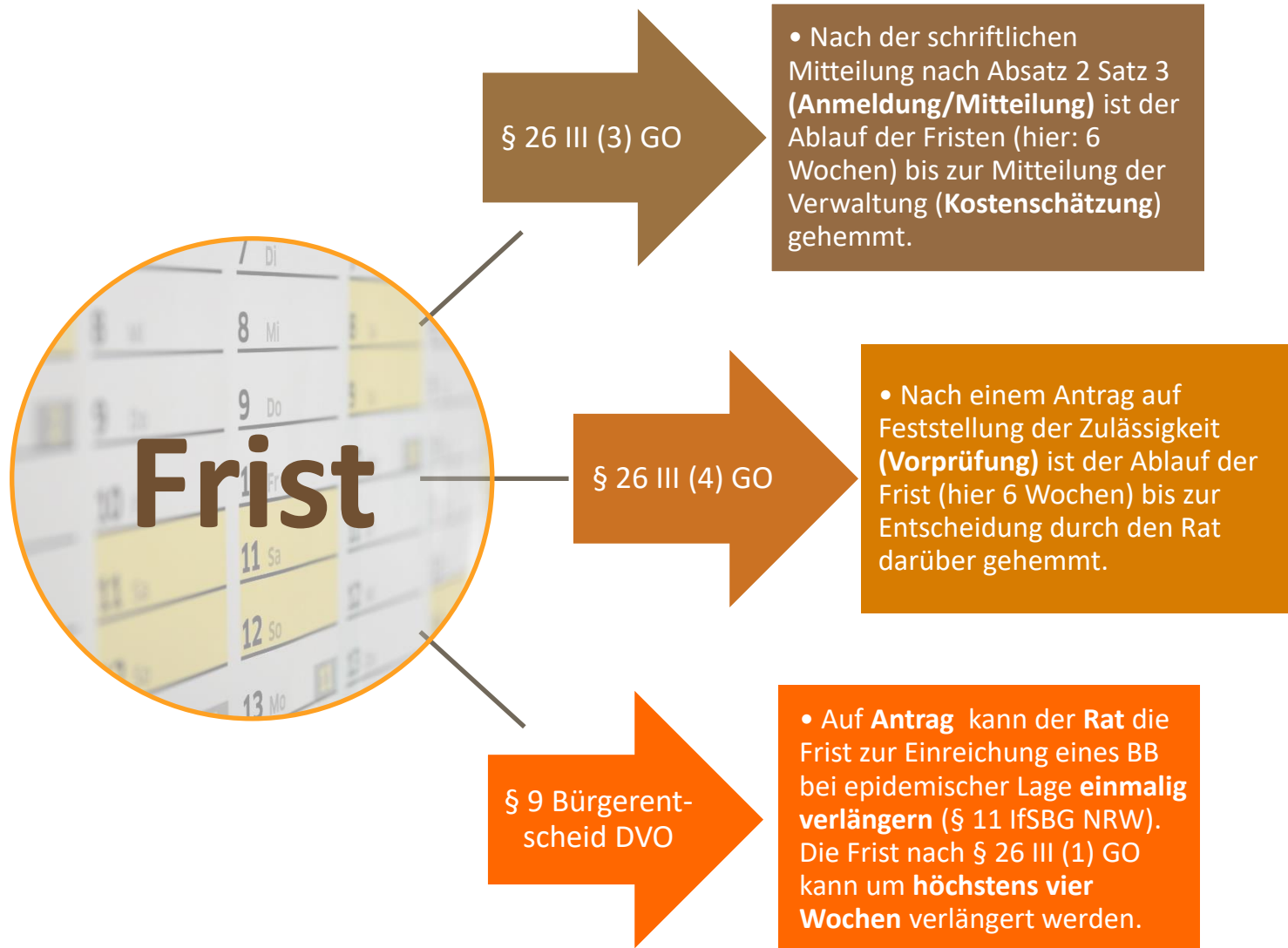
* Kommunalwahlberechtigte: Bürger ab 16, auch EU-Ausländer



§ 26 III GO: Die **Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (1)**

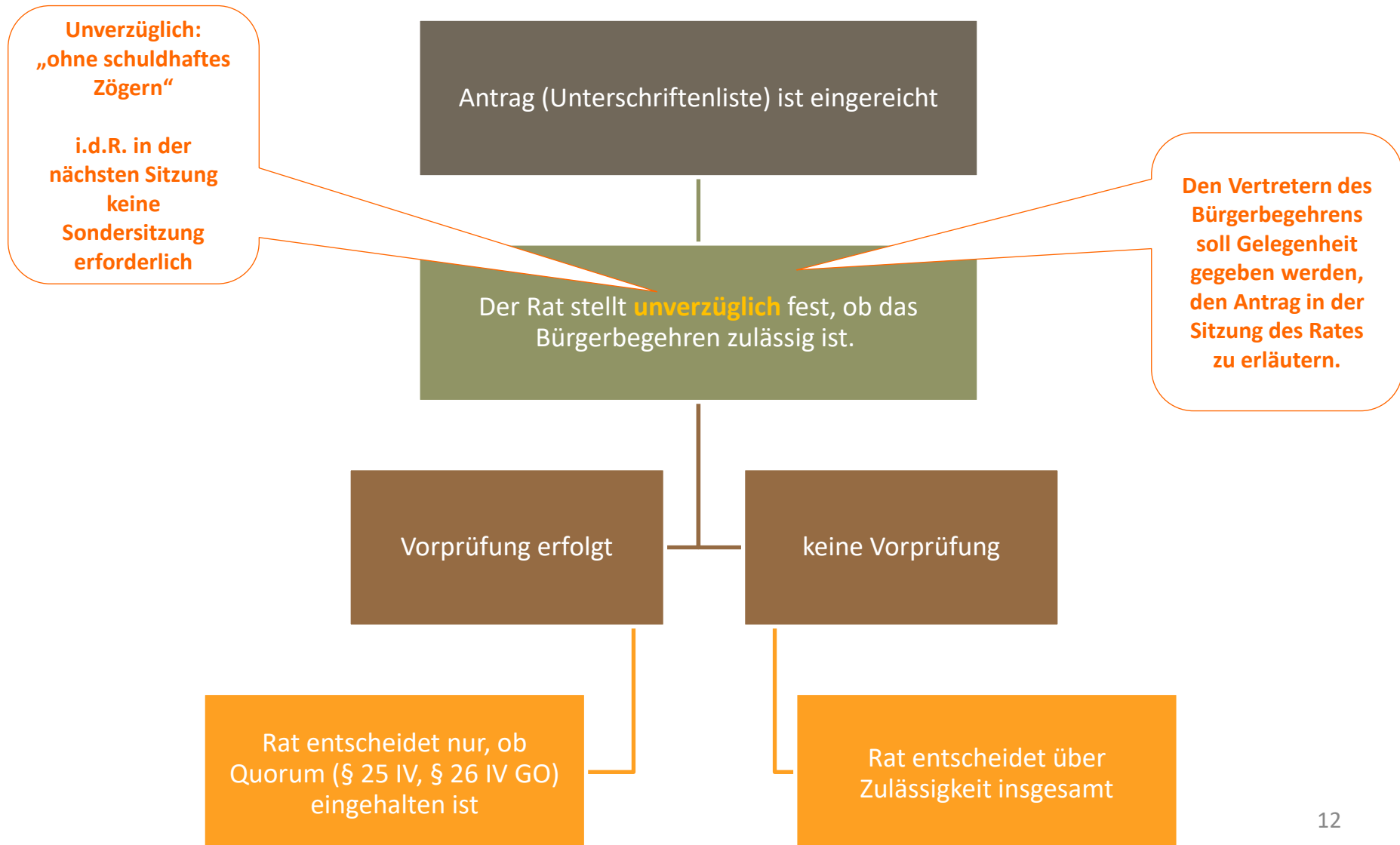


§ 26 III GO: Die **Frist zur Einreichung des Bürgerbegehrens (2)**



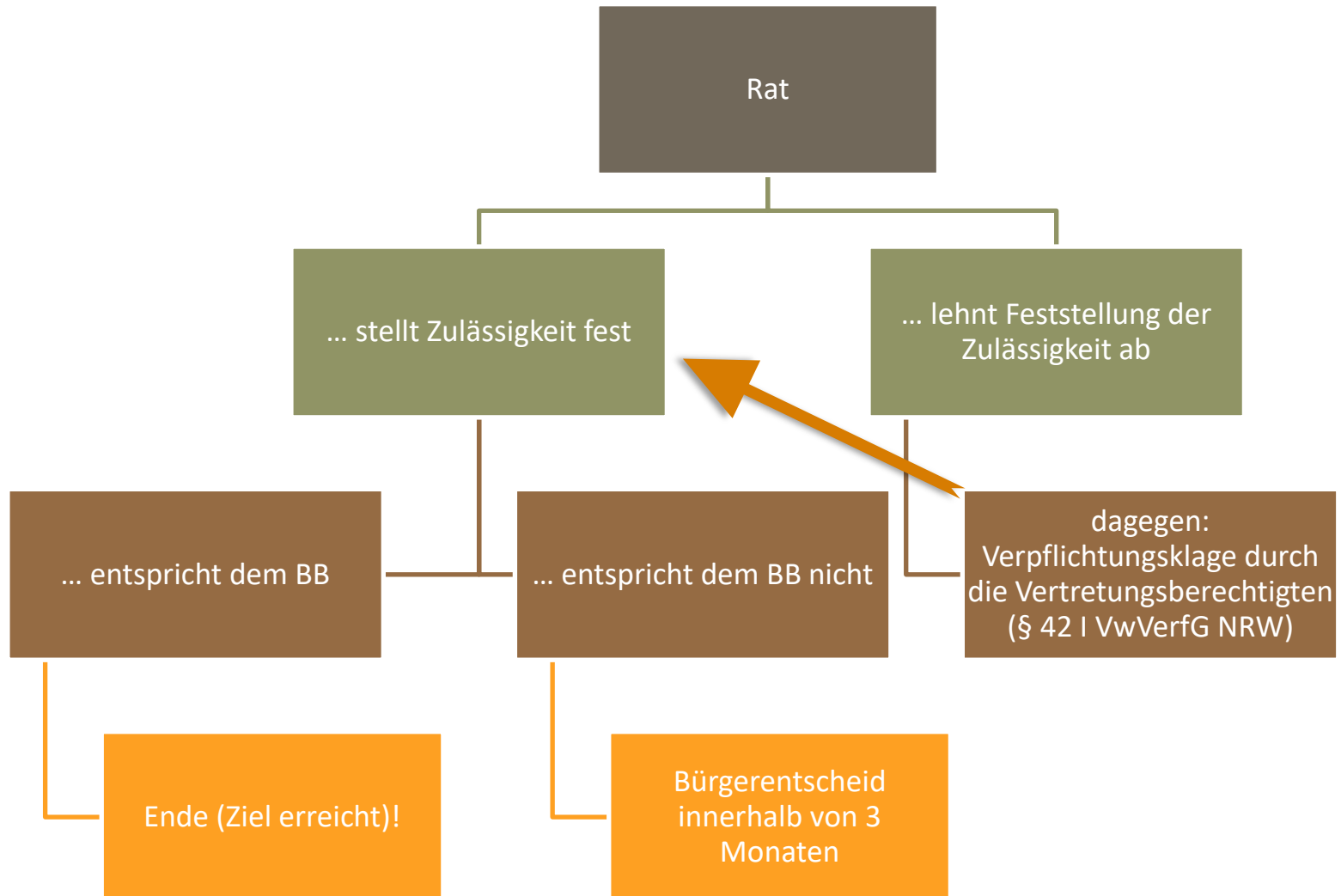


§ 26 VI GO: Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat (1)





§ 26 VI GO: Feststellung der Zulässigkeit durch den Rat (2)





Bürgerentscheid

§ 26 VIII GO

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses.

§ 26 X GO

Das zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere regeln.

Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO)

§ 1 BürgerentscheidDVO

(1) Die Gemeinde regelt die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids durch eine Satzung (§ 7 GO).



Bürgerentscheid: **Kommunale Satzung**



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015
Ausgabetag: 25.09.2015
Ausgabe: 11

Geltungs-
bereich:
Stadt
Werne

Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2015 Ausgabe: 11 Ausgabetag: 25.09.2015 1/3

3. Dass innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Abstimmungsheft/Informationsblatt

(1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Werne zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin eingegangen sein muss. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie den der Stichfrage.

(2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält

1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind auf deren Wunsch wiederzugeben.



Bürgerentscheid: Die Abstimmung (§ 26 VII GO)

Ja-oder-Nein-
Frage

Mehrheit der
gültigen Stimmen
entscheidet...

... sofern diese
Mehrheit
mindestens 20%*
der Bürger
beträgt

* in Gemeinden bis zu 50.000 Einwohnern

Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!



Zusammenfassung

Bürger*innen

Gemeinde

Anmeldung / Mitteilung

Kostenschätzung

*Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit / Vorprüfung**

Entscheidung über Zulässigkeit (Rat)

Antrag auf Durchführung des Bürgerentscheids („Unterschriftenliste“)

Entscheidung über Zulässigkeit insgesamt (Rat)

Durchführung des Bürgerentscheids

* empfohlen

Hinweise zum Datenschutz



Ende

